Erhalten Sie Ihr persönliches Exemplar!

Passen Sie die Themen Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 4

kompakt

Gesetz sieht 46 Milliarden Entlastung für die Wirtschaft vor

Ausgabe Quartal 3 2025

Das Kanzleimagazin der LVHN Steuerberatung GmbH

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, Mandantinnen und Mandanten,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie gut informiert sind. Wir haben auch in diesem Quartal wieder wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Außerdem wollen wir Ihnen auch Einblicke in unseren Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Es grüßen Sie herzlich die Geschäftsführung der LVHN Steuerberatung GmbH

Dennis Rassau (StB) und Andrea Glaser (StBin) mit dem gesamten Team der LVHN

Inhalt

03 TITELTHEMA:
Gesetz sieht 46 Milliarden Entlastung für die Wirtschaft vor

STEUERN

04 IHRE THEMEN:
Was Sie interessiert: Ihre persönlichen Artikel

05 — 06 AUF EINEN BLICK:
Neuigkeiten kompakt zusammen gestellt

AKTUELLES

07 IN EIGENER SACHE ..:
Die Zeit rennt ...

07 Zahlungstermine

Titelthema

Gesetz sieht 46 Milliarden Entlastung für die Wirtschaft vor

Um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, will die deutsche Bundesregierung in den Veranlagungsjahren 2025 bis 2029 auf knapp 46 Milliarden Steuereinnahmen verzichten. Diese Berechnung basiert auf einem Gesetzesentwurf, den die Koalitionsparteien CSU, CDU und SPD am 3. Juni 2025 in den deutschen Bundestag eingebracht haben. Man hofft in Berlin, dass Unternehmen darauf mit wachstumswirksamen Investitionen reagieren und langfristig operativ sicher planen können.

Am 26. Juni 2025 wurde das geplante Gesetz im Bundestag angenommen. Der Bundesrat stimmte ihm am 11. Juli 2025 zu.

Folgende steuererleichternde Maßnahmen sind nun beschlossen:

- die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eingeführt und aufgestockt (§7 Abs. 2 EStG),
- der Körperschaftsteuersatz sinkt schrittweise (§23 Abs. 1 KStG),
- der Thesaurierungssteuersatz für nicht entnommene Gewinne sinkt ebenfalls (§34a Abs. 1 Satz 1 EStG),
- eine arithmetisch-degressive Abschreibung für neu angeschafft E-Autos wird eingeführt (§7 Abs. 2a EstG),
- die Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von E-Autos wird angehoben (§6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG),
- das Forschungszulagengesetz wird ausgeweitet (§3 FZulG).

Nähere Details zu den sechs Maßnahmen sind ebenfalls bekannt.

Die Afa-Maßnahme

Die degressive Abschreibung wird ab Juli 2025 bis Ende 2027 wiedereingeführt. Der Abschreibungssatz darf maximal das Dreifache des linearen Satzes, aber nicht mehr als 30 Prozent betragen. Beispiel: Wenn die lineare Abschreibung 10 Prozent beträgt, wären degressiv bis zu 30 Prozent erlaubt – aber bei einer linearen AfA von 5 Prozent wären maximal 15 Prozent möglich.

Sie haben Fragen zum Thema?
Ihr Ansprechpartner berät Sie gerne.

Zum Kontakt

info@lvhn.de

Gesamten Artikel lesen

können Sie mit einem Scan des QR-Codes aufrufen.

Mit nur 3 Klicks erhalten
Sie Ihre **persönliche Ausgabe!**

Jetzt **Interessen hinterlegen** und zukünftig individuelle Ausgaben erhalten.

Lesezeit: 2 Minuten

Betriebsprüfung: Schätzungsbefugnis bei Mängeln der Kassenführung

Im Streitfall hatte eine Betriebsprüfung bei einer Steuerpflichtigen stattgefunden, die einen bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten betreibt und der Mängel bei der Kassenführung vorgeworfen wurden. Das FG Schleswig-Holstein hat klargestellt, dass hinsichtlich der Manipulierbarkeit elektronischer Kassensysteme allein schon das Fehlen von Organisations- bzw. Programmierunterlagen zu der verwendeten elektronischen Registrierkasse einen schweren Mangel darstellt, der die Finanzbehörde zu einer Schätzung dem Grunde nach berechtigt.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Vermögen in die „eigene“ Personengesellschaft eingelegt? Hätten Sie an die Schenkungsteuer gedacht?

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Nachlassvermögen: Kein Irrtum bei der Erbschaftsausschlagung

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Neuer Mindestlohn: ab 2026 gelten 13,90 Euro

DAS KÖNNTE IHNEN GEFALLEN:

Coronahilfen: Gut gegen Rückforderungen argumentieren

Lesezeit: 10 Minuten

Wohnungseigentum: Aktuelle Rechtsprechung zu "Fallstricken" im Wohnungseigentumsrecht

Der BGH und der BFH haben aktuell wichtige praxisrelevante Fragen geklärt, die sich in Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) bei der Änderung von Kostenverteilungsschlüsseln und der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zahlungen in die WEG-Erhaltungsrücklage stellen.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 3 Minuten

Sonderregelung für Kleinunternehmer: Neufassung des § 19 UStG und Neueinführung des § 19a UStG zum 1.1.2025

Mit der Änderung des § 19 UStG wird die Sonderregelung für Kleinunternehmer neu konzipiert. Die Umsätze des Kleinunternehmers werden nunmehr von der Umsatzsteuer befreit. Die Neuregelung ermöglicht es zudem auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 1 Minute

NRW setzt KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung ein

Seit Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern (Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke) des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 2 Minuten

Ausgliederung eines Einzelunternehmers in eine Kapitalgesellschaft kann grunderwerbsteuerbegünstigt sein

Wird ein Einzelunternehmen mit einem Betriebsgrundstück auf eine neu gegründete Kapitalgesellschaft ausgegliedert, kann dieser Vorgang nach der grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel steuerbegünstigt sein, so der Bundesfinanzhof. Es ist allerdings auf die fünfjährige Nachbehaltefrist zu achten.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 5 Minuten

Steuerliches Update zur Thesaurierungsbegünstigung

Mit der Besteuerung nach § 34a EStG soll Einzelunternehmern und Mitunternehmern an Personengesellschaften die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Liegen die Voraussetzungen für die Thesaurierungsbesteuerung vor, werden Gewinne auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von nur 28,25 % besteuert. Kleiner Wermutstropfen: Diese ermäßigte Besteuerung greift nur für nicht entnommene Gewinne.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 11 Minuten

Bei der Übereignung von Fahrrädern lohnsteuerliche Vorteile nutzen bzw. Lohnsteuer pauschalieren

Normalerweise erfolgt der Steuerabzug nach den ELStAM des Arbeitnehmers. In vielen Varianten ist es aber auch möglich, die Steuer pauschal zu erheben. Wir nehmen die Lohnsteuerpauschalierung daher in diesem Beitrag in den Fokus, der sich mit der unentgeltlichen bzw. verbilligten Übereignung von Fahrrädern und E-Bikes („Jobräder“) beschäftigt.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 3 Minuten

Kaufpreisaufteilung einer Immobilie

Erwirbt der Steuerpflichtige eine zur Einkünfteerzielung dienende Immobilie, ist der Gesamtkaufpreis auf das abschreibbare Gebäude und den nicht abschreibbaren Grund und Boden aufzuteilen. Zu der Frage, wie hier im Einzelnen zu verfahren ist, hat das FG Berlin-Brandenburg Grundsätze aufgestellt, die im folgenden Artikel besprochen werden.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

Lesezeit: 6 Minuten

Fragen aus der Praxis und Antworten für die Praxis : Steuer-Update zur Photovoltaik-Anlage

Das Thema "Photovoltaik und Steuern" ist relativ kompliziert geworden. Unser nachfolgendes Update behandelt daher Themen wie die Leistungsgrenzen von Alt- und Neu-PV-Anlagen, Informationen zur Vermietung und Verpachtung von PV-Anlagen sowie zur Übertragung bzw. Überführung von PV-Anlagen. So bleiben Sie auf dem Laufenden.

Klicken Sie hier, um den Artikel weiterzulesen.

IN EIGENER SACHE ...

Die Zeit rennt ...

EinsZweiDrei im Sauseschritt, läuft die Zeit, wir laufen mit"… so schrieb schon Wilhelm Busch vor mehr als 100 Jahren.

Und obwohl das Zitat schon so alt ist, hat es an Aktualität nicht verloren. Die Schnelligkeit der Zeit, das unaufhaltsame Verrinnen der Stunden und die Ohnmacht der Menschen, sich dem Tempo anzupassen und mitzuhalten. Sie halten unsere 3. Ausgabe „kompakt" in den Händen und der Sommer verabschiedet sich schon wieder; in wenigen Wochen liegen Spekulatius & Co. in den Regalen und kündigen das Jahresende an.

In vielen Situationen und Berufen kann man das Rennen gegen die Zeit nicht verhindern; gerade bei Notfällen und Terminsachen sind Eile und Pünktlichkeit geboten. Aber wie sieht es generell mit diesem Wettrennen aus? Haben wir das nicht auch ein Stück selbst in der Hand? Wie sieht unser Zeitmanagement im Kanzleialltag aus? Hier ein paar Tipps und Tools von den Kollegen und Kolleginnen:

Aufgabenlisten, die sogenannten To-Do-Listen, kurz vor Feierabend für den kommenden Tag verfasst, erlauben sie einen Überblick über das Tagesergebnis und lassen einen zufrieden in den Feierabend gehen, in dem die Aufgaben für den nächsten Tag geplant sind und der laufende Arbeitstag auch innerlich abgeschlossen werden kann.

Prioritäten setzen, denn nicht alle Aufgaben sind gleich wichtig. Die wichtigsten Aufgaben des Tages erledigen wir zu einer für uns günstigen und leistungsstarken Zeit.

Manche teilen Ihren Arbeitsalltag in Zeitblöcke ein, d.h. zum Beispiel morgens früh arbeite ich erst meine Mails ab; dann sichte ich die Korrespondenz mit dem Finanzamt; spätestens bis Mittag habe ich die fertigen Abschlüsse vorgelegt und nach der Mittagspause nehme ich mir zwei Stunden Zeit, um an meinem Vortrag für die nächste Mitarbeiterbesprechung zu arbeiten.

Und da ein guter Plan nur gut ist, wenn er auch funktioniert, schwören einige auf sogenannte Zeitpuffer; kleine Pausen für unvorhergesehene Dinge oder auch einfach nur das kurze Gespräch mit dem Azubi.

Im Übrigen glauben wir alle nicht an Multitasking! Mehrere Dinge dauerhaft gleichzeitig tun, führt nur zu mehr Stress, mehr Fehlern und absoluter Reizüberflutung bei den eigenen Fähigkeiten. Ergebnis sind Fehler und eine Verringerung der Leistung, sowie ein erhöhtes Unfallrisiko. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Eine Kollegin arbeitet mit der sogenannten „Time Box" und konzentriert sich ganz bewusst erst auf eine Aufgabe (Time Box = Zeitfenster) und anschließend auf das nächste Zeitfenster. Der Kollege X kommuniziert auch Zeiten, in denen es für ihn heißt „Bitte nicht stören" und auch die „Pomodoro Technik" wird angewandt, d.h. 25 Minuten konzentriert arbeiten; anschließend 5 Minuten Pause und weiter geht es in die nächste 25-minütige, volle Konzentrationsphase.

Mit welchem Zeitmanagement man sich am besten anfreunden kann; was man gerne ausprobieren und anwenden möchte, ist sehr individuell.

Aber eins ist sicher…es tut uns allen gut, sich damit auseinanderzusetzen und Lösungen und Methoden zu finden, dass wir Einfluss auf unsere Zeit nehmen und nicht permanent fremdbestimmt sind; weder im Berufs- noch im Privatleben.

Nur so erreichen wir optimale Ergebnisse für Sie – für unsere Mandanten und Geschäftspartner!

Zahlungstermine

Montag, 11.08.2025
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Freitag, 15.08.2025
Grundsteuer, Gewerbesteuer

Mittwoch, 27.08.2025
Sozialversicherungsbeiträge

Mittwoch, 10.09.2025
Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer

Freitag, 26.09.2025
Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.10.2025
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Mittwoch, 29.10.2025
Sozialversicherungsbeiträge

> 60 Mitarbeiter

3 Standorte

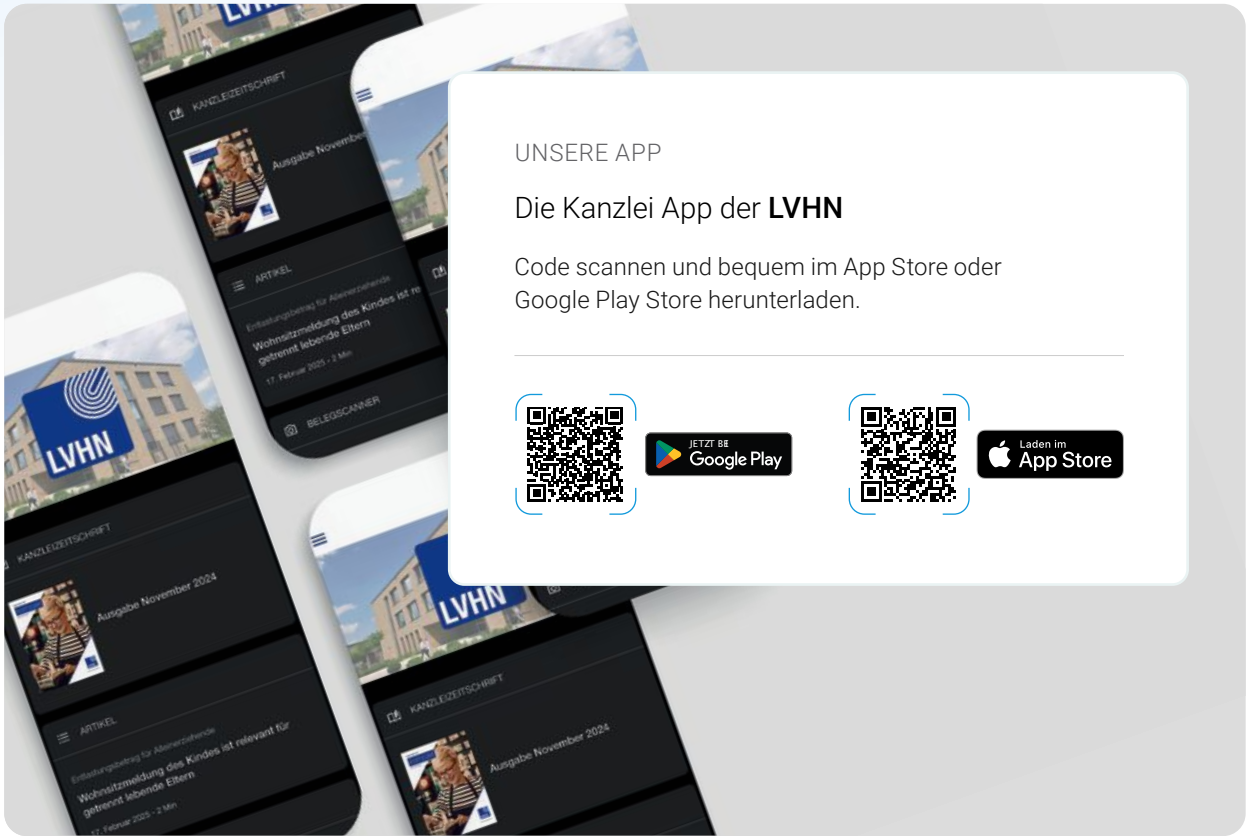

LVHN Steuerberatung GmbH
Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
info@lvhn.de

Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
www.lvhn.de

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatung GmbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 3: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 4: 2019 Alvaro Gonzalez FotografÃa, Seite 5: Harry - stock.adobe.com, Seite 5: vchalup - stock.adobe.com, Seite 6: pressmaster - stock.adobe.com, Seite 6: Daniel Ernst - stock.adobe.com, Seite 7: Vector - stock.adobe.com, Seite 1: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 3: Halfpoint - stock.adobe.com, Seite 7: Vector - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de